



RICHTER. Rechtsanwälte
www.rechtmittelpunkt.de

VERFAHRENSVOLLMACHT

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten !

Hiermit wird den Rechtsanwälten

WOLFGANG RICHTER & VIRGINIA KUBE-ROSCHINSKY
Frohnauer Gasse 15, 09456 Annaberg-Buchholz

in der Sache

gegen

wegen

Vollmacht erteilt zur Verfahrensführung

- zur Prozessführung in Familiensachen gem. §§ 114 FamFG, insbesondere zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Beendigung solcher Verfahren durch Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht sowie zur Antragstellung auf Erteilung von Rentenauskünften und Versorgungsauskünften,
- zur Prozessführung in Zivilsachen gem. §§ 81 ff. ZPO einschließlich der Befugnis, Klagen zu erheben und zurückzunehmen sowie Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen sowie einen Rechtsstreit durch Einigung, Anerkenntnis oder Verzicht zu beenden,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren,
- zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren,
- zur Führung von außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
- zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen und zu deren Entgegennahme,
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen,
- zur Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- zur Vertretung in allen Neben- und vorläufigen Verfahren wie z.B. einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

Diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf ein eventuell anschließendes Prozesskostenhilfverfahren oder Verfahrenskostenhilfverfahren.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert richten (§ 49b Absatz 5 BRAO) und sich die Höhe der Gebühren aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergibt.

Ort und Datum

Unterschrift